

Propädeutische Hausarbeit im Strafrecht

A lernte in einer Berliner Diskothek einen gewissen S kennen, der nach eigenen Angaben Kontakt zu einer Autoschieberbande hatte, die aus fünf Personen bestand. S berichtete ihm begeistert von den lukrativen Verdienstmöglichkeiten, die sich bei der Verbringung von gestohlenen PKW nach Osteuropa und in den nahen Osten ergäben. Hiervon war A, der sich in Geldschwierigkeiten befand, äußerst angetan.

Er war deshalb sehr erfreut, als ihn S am nächsten Tage anrief und ihn fragte, ob er sich vorstellen könne, für „seine Freunde“ Hallen anzumieten, in denen die von ihnen gestohlenen Fahrzeuge zerlegt und umlackiert werden sollten. Für seine Tätigkeit werde er – der A – eine „Vergütung“ von 5.000,00 Euro erhalten. A stimmte sofort zu. Er mietete eine größere Halle an, in die später über 20 größere Karossen der Marke Audi, BMW und Mercedes zur Umarbeitung gebracht wurden. A ging zutreffend davon aus, dass die „Freunde“ des S diese Wagen im Rahmen ihrer Bandentätigkeit entwendet hatten.

Nach einigen Wochen wartete A immer noch ungeduldig auf sein Geld. Schon mehrfach hatte er den S angerufen, war aber immer wieder getröstet worden. Das hatte ihn in Misstrauen und erhebliche Wut versetzt. Als sich S endlich zu einem Treffen am nächsten Tage auf einem Waldweg außerhalb Berlins bereit erklärte, nahm A „für alle Fälle“ einen geladenen Revolver mit, den er unerlaubt besaß. Bei ihrem Zusammentreffen erläuterte S dem A wahrheitsgemäß, dass er – der A – nur 3.000,00 Euro bekommen könne; von der Gesamtsumme sei nämlich ein Betrag von 2.000,00 Euro abzuziehen, die er – S – als „Provision“ zu beanspruchen habe; dies entspreche dem Willen seiner Auftraggeber, an dem er leider auch nichts ändern könne.

A zog daraufhin seinen Revolver und versetzte dem S aus Verärgerung einen kräftigen Stoß vor die Brust. Weil er jedoch zugleich mit einem Finger der rechten Hand versehentlich den Abzugsbügel berührte, löste sich ein Schuss, der den S tödlich traf. Der über diese von ihm nicht gewollte Entwicklung entsetzte A verließ daraufhin fluchtartig den Tatort, nachdem er die Leiche des S in einen Graben gelegt und mit Zweigen und Blättern bedeckt hatte.

Nach kurzer Zeit traf A zufällig auf seine Freundin F, der er tief deprimiert über die Geschehnisse berichtete. Die F fragte ihn, ob er dem S denn nicht wenigstens das Geld weggenommen habe. Als A dies verneinte und bemerkte, er habe sich darüber überhaupt keine Gedanken gemacht, fragte ihn die F weiter, wo denn die Leiche des S zu finden sei. Dem A war klar, dass die F sich des Geldes, falls S es bei sich gehabt haben sollte, was ja immerhin möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich war, bemächtigen wollte. Obwohl er mit der Sache nichts mehr zu tun haben wollte und zu der Überzeugung gelangt war, dass Unrecht Gut eben nicht gut gedeiht, gab er ihr eine genaue Beschreibung des Tatorts.

Die F begab sich unverzüglich an die ihr bezeichnete Stelle. Als sie die Leiche gerade freilegen wollte, näherten sich einige Spaziergänger. Die F bemerkte nun, dass der Waldweg offenbar stark von Jog-

gern und Spaziergängern frequentiert war. Sie hielt das ganze Unterfangen daher für zu riskant und beschloss, in der Nacht zurückzukehren.

Als die F gegen 2 Uhr morgens in den Wald zurückkehrte, fand sie die Leiche nicht mehr vor. Bevor sie sich entfernen konnte, wurde sie an Ort und Stelle von der Polizei festgenommen.

Strafbarkeit von A, S und F ?

Bearbeitungsvermerk:

Die Mitglieder der Autoschieberbande wurden wenig später gefasst und rechtskräftig wegen schweren Bandendiebstahls nach § 244a Abs. 1 StGB verurteilt.

Etwas erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Verstöße gegen das Waffengesetz sind nicht zu prüfen.

Bearbeitungshinweise:

1. Der Umfang der Hausarbeit sollte 20 - 25 Seiten nicht unter- bzw. überschreiten. Der Korrekturrand auf der linken Seite muss mindestens 7 cm breit sein. Es ist ein 1,5facher Zeilenabstand, Times New-Roman-Schrift und der Schriftgrad 12 zu wählen. Weiterhin wird auf die durchgeführte Veranstaltung (12.07.) zu den Formalien einer Hausarbeit verwiesen.
2. Um die Anonymität zu gewährleisten, heften Sie bitte das aufgefüllte Hausarbeitsvorblatt vor Ihre Hausarbeit in einen Schnellhefter. Bitte schreiben Sie auf Ihre Hausarbeit nur Ihre Matrikelnummer. Auf die letzte Seite bitte keine Unterschrift, sondern noch einmal Ihre Matrikelnummer setzen.
3. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen, § 10 Abs. 2 PO des FB. Letzter Abgabetermin ist **Montag, der 10. September 2007** im Sekretariat von Prof. Dr. Rogall oder per Post an: **Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Prof. Dr. Rogall, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin** (es gilt der Poststempel). Freistempler, Paketbriefe, per Fax oder E-Mail sowie verspätet abgegebene Hausarbeiten werden nicht anerkannt.